

Das aut-idem-Kreuz

Der Bundesgerichtshof hat klargestellt:

Kreuzt der Arzt Aut-idem nicht an und lässt somit die Substitution (den Austausch) durch den Apotheker zu, haftet er für die Medikamentenauswahl des Apothekers, falls durch die Umstellung unerwünschte Nebenwirkungen beim Patienten auftreten.

Der behandelnde Arzt verordnet für seinen Patienten auf dem Rezept das Arzneimittel, die Dosis, die Darreichungsform und die Packungsgroße. Meist mit namentlicher Nennung des Arzneimittels.

> **Setzt der Arzt kein aut-idem-Kreuz**, so ist der Apotheker verpflichtet, ein wirkstoffgleiches Generikum derjenigen Firma abzugeben, mit der die Krankenkasse des betroffenen Patienten einen Rabattvertrag abgeschlossen hat. Wenn kein Rabattvertrag besteht, muss der Apotheker eines der drei preisgünstigsten Generika oder das verordnete Präparat abgeben. Daher sollte der Arzt bei der Auswahl des Generikums auch auf den Preis achten.

> **Setzt der Arzt jedoch auf dem Rezept ein aut-idem-Kreuz**, ist der Apotheker verpflichtet, das Präparat herauszugeben, das verordnet ist. Von dieser Regel gibt es vereinzelte Ausnahmen, z.B. im Notdienst. Ein Risiko besteht derzeit für den verordnenden Arzt nur bei massivem, unkritischen Einsatz des aut-idem-Kreuzes. Sofern jedoch der Preis des Medikamentes den Festbetrag überschreitet, ist diese Differenz auch von der Zuzahlung befreiten Patienten zu leisten.

Das Setzen des aut-idem-Kreuzes sollte möglichst auf medizinisch begründete Fälle beschränkt sein, wie z.B.

- Patienten mit starker Sehbehinderung (Packungen mit Blindenschrift)
- Patienten mit Polypharmakotherapie insbesondere bei eingeschränkter geistiger Fähigkeit
- Patienten mit bekannter Allergie oder Unverträglichkeiten gegenüber Hilfs- und Zusatzstoffen
- **Wirkstoffe mit geringer therapeutischer Breite, wie Antiepileptika**, Schilddrüsenpräparate, Gerinnungshemmer (Marcumar®) oder Insuline.
- Präparate mit unterschiedlich schneller Wirkstofffreisetzung (z.B. transdermale Systeme) oder unterschiedlicher Applikationsform („Asthmasprays“)
- Nicht übereinstimmende Teilbarkeit der Präparate
- Fehlende Sondengängigkeit der Austauschpräparate

Grundsätzlich ist die Verordnung ohne aut-idem-Kreuz in der überwiegenden Zahl der Fälle medizinisch vertretbar und durch Realisierung der Rabattverträge wirtschaftlich sinnvoll. In jedem Falle behält der Arzt aber die Verantwortung für die Arzneimitteltherapiesicherheit (richtige Indikation, Nebenwirkungen, Interaktionen mit weiteren verordneten Wirkstoffen, Verträglichkeit von Hilfs- und Zusatzstoffen), auch wenn der Apotheker die endgültige Auswahl getroffen hat.